

I. Bauvorschriften
der Stadt Blumberg zum Bebauungsplan
Bergarbeitersiedlung im Altbaugbiet

Erster Teil: Rechtsgrundlagen:

1. §§ 1 und 2, 2a, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes.
In der Fassung der Bekanntmachung v. 18.8.1976
BGBl. I, S. 2256.
2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche
Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977, BGBl. I, S. 1763.
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung
der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des
Planinhalts. (Planzeichenverordnung) vom 19. Jan. 1965,
BGBl. I, S. 21.
4. §§ 3. Abs. 1, 7, 9, 16 und 111, Abs. 1, 2 der
Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung
vom 20.6.1972 (Ges. Bl. S. 352)

Zweiter Teil: Planungsrechtliche Festsetzungen:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich
aus den Festsetzungen im zeichnerischen
Teil des Bebauungsplanes. (§ 2a der Satzung)

§ 2

Ausnahmen und Befreiung

- (1) Als zulässige Ausnahme für eine Überschrei-
tung der Baugrenze oder Baulinie, werden
nach § 23, Absatz 2 u. 3 BauNVO Balkone
zugelassen.
Die Breite der Balkone darf die Baugrenze
oder Baulinie max. 1,50 m überschreiten.
Eine Überdachung der Balkone im Bereich der
Ausnahme ist nicht zulässig.

- (2) Die in § 7, Absatz 6, Ziffer 1 u. 2 der L80 genannten untergeordneten Bauteile sind im Grenzabstand zulässig.

Zweiter Abschnitt: Besondere Art der baulichen Nutzung

§ 3

Baugebiet

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Die Festsetzung von Art und Begrenzung des Baugebietes erfolgt durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 4

Nebenanlagen

- (1) Nebenanlagen im Sinne des § 14, Absatz 1 BauNVO sind zulässig.
- (2) Einrichtungen, die der Versorgung des Baugebietes dienen, sind im Sinne des § 14, Absatz 2 BauNVO zulässig.

Dritter Abschnitt: Maß der Baulichen Nutzung

§ 5

Allgemeine Vorschriften

Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse, durch die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl.

§ 6

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Höchstwerte der Grund- und Geschoßflächenzahlen sind durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.
- (2) Die Zahl der Vollgeschosse ist durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

Vierter Abschnitt: Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 7

Bauweise

Als Bauweise ist durch Eintragung in dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes die offene Bauweise festgesetzt.

§ 8

Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.

Fünfter Abschnitt: Baugestaltung

§ 9

Allgemeine Vorschriften

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie nach Form, Werkstoff, Farbe und Bauteilen zueinander nicht verunstaltend wirken. Sie sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, daß sie das Straßen- und Ortsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen.

§ 10

Stellung der Gebäude

- (1) Für die Stellung der Gebäude, sowie für die Dachform sind die Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes und im Regelschnitt maßgebend, die Bestandteil dieser Vorschriften sind.
- (2) Als Bezugspunkt für die Traufhöhe bei den Einzel- u. Doppelhäusern wird der Schnittpunkt Außenkante Außenmauer und Oberkante Dachhaut festgelegt.
Die Traufhöhe beträgt max. 3,25 m.
Diese Höhe gilt für den Bereich der Straßenseite und an der rückwärtigen Baugrenze oder Baulinie.

§ 11

Dächer

- (1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Satteldächer, Flachdächer oder Wiederkehren entsprechend den Vorschriften für die einzelnen Straßen vorgeschrieben.
- (2) Die Dachneigung ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.
Bei den Reihenhäusern darf die straßenseitige Dachform nicht verändert werden.
Bei Veränderung der Dachform bei den Einzel- und Doppelhäusern muß die bisherige Dachneigung straßenseitig beibehalten werden.
Die Firsthöhe wird entsprechend verändert.

§ 12

Erweiterungsmöglichkeiten

Scheffelstraße Nordseite Reihenhäuser

Erweiterung der Gebäude auf der Nordseite um 5,50 m.

Gestaltung des Anbaues:

- a) Untergeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Asymmetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau im Untergeschoß
Traufhöhe ab Fußboden EG 0,90 m.

Scheffelstraße Südseite Reihenhäuser

Erweiterung der Gebäude auf der Südseite um 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Untergeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Erdgeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- c) Asymmetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau im Erdgeschoß
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Winkel Nordseite

Reihengaragen mit Flachdach
Mehrfamilienhäuser Winkel Nord- u. Südseite bleiben unverändert.

Buchbergstraße Nordseite Reihenhäuser

Erweiterung der Gebäude auf der Nordseite um 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Untergeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Asymmetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau im Untergeschoß
Traufhöhe ab Fußboden EG 0,90 m

Buchbergstraße Südseite Reihenhäuser

Erweiterung der Gebäude auf der Spdseite um 5,50 m.
Gestaltung des Anbaues:

- a) Untergeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Erdgeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- c) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau im Erdgeschoß
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m.

Ottilienweg Doppelhäuser

Gebäude Lgb. Nr. 1799/25 u. 1799/26 gleichartige Anbauten
Gestaltung des Anbaues:
Festschreibung der vorhandenen Baulinie
Erdgeschoß mit Flachdach ohne Terrasse

Ottilienweg

Gebäude Lgb.Nr. 1799/22 u. 1799/23 gleichartige Anbauten

Gestaltung des Anbaues:

Festschreibung der vorhandenen Baulinie

Erweiterung als Wiederkehr, Ausführung wie Lgb.Nr. 1799/23
Gebäude Lgb.Nr. 1799/17 - 1799/21

Erweiterung der Gebäude auf der Nordseite um 4,00 - 5,50 m.

- a) Erdgeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m.

Gebäude Lgb. Nr. 1799/16: Erweiterung nach Westen im Bereich der Festsetzungen.

Doqgererzweg Nordseite Doppelhäuser

Erweiterung der Gebäude auf der Nordseite bis 5,50 m.
Gestaltung des Anbaues:

- a) Untergeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m, Bereich Straßenseite u. Baugrenze

Doqgererzweg Nordseite Reihenhäuser

Erweiterung der Gebäude auf der Nordseite um 5,50 m.
Gestaltung des Anbaues:

- a) Untergeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau U.G.
Traufhöhe ab Fußboden EG 0,90 m, Bereich Baulinie Straßenseite keine Veränderung

Doogererzweg Südseite Doppelhäuser

Erweiterung der Gebäude auf der Südseite bis 5,50 m
Gestaltung des Anbaues:

- a) Erdgeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau im EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m, Bereich
Straßenseite u. Baugrenze

Haldenstraße Nordseite Doppelhäuser

Erweiterung der Gebäude auf der Nordseite bis 5,50 m
Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau Erdgeschoß
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m. Bereich
Straßenseite u. Baugrenze.

Haldenstraße Südseite Doppelhäuser

Erweiterung der Gebäude auf der Südseite bis 5,50 m.
Gestaltung des Anbaues:

- a) Erdgeschoßanbau mit Flachdach
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau im EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
Bereich Straßenseite u. Baugrenze

Gartenstraße Nordseite Einzelhäuser

Erweiterung auf der Nordseite bis 5,50 m
Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach u. Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau Erdgeschoß
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues bei Wiederkehr max. 9,00 m
Firsthöhe: bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m
- d) Sockelgeschoß als Ausnahme zulässig

Gartenstraße Nordseite Doppelhäuser

Erweiterung auf der Nordseite bis 5,50 m
Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse.
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau Erdgeschoß
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Gartenstraße Südseite Einzelhäuser

Erweiterung auf der Südseite bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues bei Wiederkehr max. 9,00 m.
Firsthöhe bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m

Gartenstraße Südseite Doppelhäuser

Erweiterung auf der Südseite bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse.
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau Erdgeschoß
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Kirchstraße Nord- u. Südseite - Einzel- u. Doppelhäuser

Wie Gartenstraße Nord- u. Südseite,
jedoch kein Sockelgeschoß zulässig.

Schwarzwaldstraße Nord- u. Südseite Doppelhäuser

Erweiterung im rückwärtigen Bereich bis 5,50 m.

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Erdgeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Wiederkehr auf gesamte Doppelhauslänge möglich.
Traufhöhe am Giebel bei Ausnutzung der gesamten Gebäudelänge ab Fußboden EG 4,00 m.
Firsthöhe der Wiederkehr = Firsthöhe Doppelhaus

Schwarzwaldstraße Einzelhäuser Lgb. Nr. 2261, 2262

Erweiterung der Gebäude auf der Südseite bis 5,50 m.

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Erdgeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau im Erdgeschoß
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues max. 8,00 m
Firsthöhe bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe Fußboden EG 3,65 m

Sulzbacherweg

Anordnung von öffentl. Parkplätzen auf Grundstück
Lgb. Nr. 2185 und 2186

Halberger Straße Westseite Einzelhäuser

Erweiterung auf der Westseite bis 5,50 m.

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Erdgeschoß mit Flachdach,
Nutzung als Terrasse
- b) Erweiterung im Obergeschoß als Satteldach mit vor-
handenem Gebäudequerschnitt,
seitl. Abschleppen um 2,50 m nach Süden möglich.

Halbergerstraße Ostseite Einzelhäuser

Erweiterung auf der Ostseite bis 6,00 m.

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Erdgeschoß mit Flachdach,
Nutzung als Terrasse
 - b) Erweiterung im Obergeschoß als Satteldach mit
vorhandenem Gebäudequerschnitt
seitliches Abschleppen nach Norden um 2,50 m möglich.
- Gebäude Grundstück Lgb. Nr. 2212 Erweiterung nach Osten
um 4,50 m, kein seitl. Abschleppen möglich.

Neunkircherstraße West- und Ostseite Einzelhäuser

Erweiterung nach Osten oder Westen bis 6,00 m.

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Erdgeschoß mit Flachdach,
Nutzung als Terrasse
- b) Erweiterung im Obergeschoß als Satteldach mit
vorhandenem Gebäudequerschnitt.

Burbacherweg Westseite Einzelhäuser

Erweiterung auf der Westseite bis 6,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Erdgeschoß mit Flachdach,
Nutzung als Terrasse.
- b) Erweiterung im Obergeschoß als Satteldach mit
vorhandenem Gebäudequerschnitt

Burbacherweg Ostseite Einzelhäuser

Erweiterung Lgb.Nr. 2362 - 2367 nach Osten bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach
und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues bei Wiederkehr
max. 8,00 m.
Firsthöhe: bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m

Gebäude Lgb.Nr. 2360, 2361, 2368 sind zweigeschossige Gebäude und im Bereich der Baugrenzen zweigeschossig erweiterbar.
Erweiterung Gebäude Lgb. Nr. 1785: Höherzonung auf 2 Vollgeschosse im Bereich der Baugrenzen, Satteldach 23° - 28°.
Grundstück Lgb. Nr. 1786: Neubau 2 Vollgeschosse, Satteldach 23° - 28°.

Hebelplatz

Erweiterung Gebäude Lgb. Nr. 2178: Höherzonung auf 2 Vollgeschosse im Bereich der Baugrenzen.
Satteldach 23° - 28°.

Am Waldrand Nordseite Doppelhäuser

Erweiterung auf der Nordseite bis 5,50 m.
Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach und Terrasse
- b) Asymmetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau Erdgeschoß.
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Am Waldrand Nordseite Reihenhäuser

Erweiterung auf der Nordseite um 5,50 m
Gestaltung des Anbaues:

- a) Untergeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Asymmetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau im Untergeschoß
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m

Am Waldrand Südseite Doppelhäuser

Erweiterung auf der Südseite bis 5,50 m
Gestaltung des Anbaues:

- a) Erdgeschoßanbau mit Flachdach
- b) Asymmetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau im EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m.

Drosselweg Einzelhäuser

Gebäude Lgb. Nr. 1791/26 - 1791/28:

Erweiterung der Gebäude nach Süden bis 6,00 m.

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Erdgeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Asymmetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau im Erdgeschoß
Traufhöhe ab Fußboden EG = 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues max. 8,00 m.
Firsthöhe bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m

Gebäude Lgb. Nr. 1791/1:

Zweigeschossiges Gebäude im Bereich der Baugrenze zweigeschossig erweiterbar.

Rempenweg Nord- u. Südseite Doppelhäuser

Erweiterung auf der Nord- u. Südseite bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erdgeschoßanbau mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau im EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Rempenweg Nord- u. Südseite Einzelhäuser

Lgb. Nr. 1781/1, 1789 auf der Nord- oder Südseite bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues bei Wiederkehr max. 8,00 m.
Firsthöhe bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m

Bergmannstraße Nordseite Einzelhäuser

Erweiterung nach Norden bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues bei Wiederkehr max. 9,00 m
Firsthöhe bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m

Bergmannstraße Nordseite Doppelhäuser

Erweiterung nach Norden bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse.
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Firsthöhe bleibt unverändert
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Bergmannstraße Südseite Einzelhäuser

Erweiterung nach Süden bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues bei Wiederkehr max. 9,00 m
Firsthöhe bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m

Tevesstraße Südseite Doppelhäuser

Erweiterung auf der Südseite bis 5,50 m
Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach,
Nutzung als Terrasse.
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Erweiterung Gebäude Lgb.Nr. 2338, 2339:

Wiederkehr zulässig mit 2 Vollgeschossen,
Gebäudelänge des Anbaues bei Wiederkehr max. 8,20 m
Traufhöhe ab Fußboden EG 5,25 m

Lerchenweg Doppelhaus

Erweiterung nach Westen bis 5,50 m
Gestaltung des Anbaues:

- a) Erdgeschoßanbau mit Flachdach
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem
Anbau im EG
Firsthöhe bleibt unverändert
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Dillingerstraße Westseite Doppelhäuser

Erweiterung nach Westen bis 5,50 m
Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach,
Nutzung als Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Dillingerstraße Westseite Einzelhaus

Erweiterung Lgb. Nr. 2355 nach Westen bis 5,50 m
Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach
und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Dillingerstraße Ostseite Einzelhäuser

Erweiterung nach Osten bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues bei Wiederkehr
max. 9,00 m
Firsthöhe bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m

Völklingerstraße Westseite Einzelhäuser

Erweiterung nach Westen bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues bei Wiederkehr
max. 9,00 m
Firsthöhe bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m

Völklingerstraße Ostseite Doppelhäuser

Erweiterung nach Osten bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach, Nutzung als Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Völklinger Ostseite Einzelhäuser

Erweiterung nach Osten bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues bei Wiederkehr
max. 9,00 m
Firsthöhe bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m

Tunnelweg Südseite Doppelhäuser

Erweiterung nach Süden bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erdgeschoßanbau mit Flachdach
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Tunnelweg Südseite Einzelhäuser

Erweiterung nach Süden bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m
- c) Wiederkehr, Gebäudelänge des Anbaues bei Wiederkehr
max. 8,00 m
Firsthöhe bis Firsthöhe Altbau
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,65 m

Bergstraße Doppelhaus

Erweiterung Lgb.Nr. 1029/17, Nr. 1029/16 nach Norden
bis 5,50 m

Gestaltung des Anbaues:

- a) Erweiterung im Unter- u. Erdgeschoß mit Flachdach und Terrasse
- b) Asymetrisches Dach durch Abschleppen über dem Anbau EG
Traufhöhe ab Fußboden EG 3,25 m

Erweiterung Lgb.Nr. 1029/18, Nr. 1029/19 nicht möglich.

§ 13

Garagen

- 1) Die Stellung der Einzel- u. aneinander gereihten Garagen sowie die Anordnung von Stellplätzen wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht festgesetzt. Solche Garagen sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne von § 23, Absatz 5, zulässig.
Soweit Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes erfolgt sind, ist die Stellung der Garagen nur innerhalb der Festsetzungen zulässig.
- 2) Die Grundflächen und Geschoßflächen der Garagen werden im Sinne von § 21 a, Absatz 3, Ziffer 2 und Absatz 4, Ziffer 2, nicht auf die GRZ und die GFZ angerechnet.
- 3) Einzelgaragen sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern mit einer Neigung von max. 8° zulässig.
- 4) Aneinander gereichte Garagen sind gestalterisch möglichst einheitlich auszuführen.

§ 14

Einfriedigungen

- 1) Die Einfriedigung soll der Besonderheit und Eigenart der Grundstücke entsprechen, sofern nachbarrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 15

Grundstücksgestaltung

- 1) Aufschüttungen und Abtragungen auf den Baugrundstücken sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

§ 16

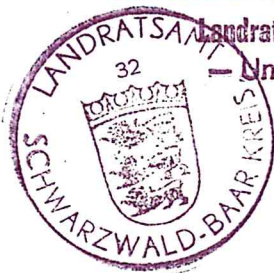
Antennenanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Installierung von Gemeinschaftsantennen nur diese zulässig.

Blumberg, im März 1978

Der Gemeinderat

Genehmigt gemäß § 55 BBauG
mit Beschluß vom **23. Juni 1978**



Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
— Untere Baurechtsbehörde —

JA

Gerber, Bürgermeister